

# Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 7 W 107/15  
324 O 511/14  
LG Hamburg



## Beschluss

In der Sache

**Ing. Mag. (FH) Elisabeth Kratochvil**, Josefsthallerstraße 11, A-2512 Tribuswinkel, Österreich  
**- Klägerin, Gläubigerin und Beschwerdegegnerin -**

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
11542-14/Sk/vf

gegen

1) **Prof. Dr. Alexander Lerchl**, c/o Jacobs University, Campus Ring 6, 28759 Bremen  
**- Beklagter, Schuldner und Beschwerdeführer -**

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
2) ...

beschließt das Hanseatische Oberlandesgericht - 7. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter

[REDACTED]

[REDACTED] am 11.03.2019:

Auf die sofortige Beschwerde des Schuldners wird der Beschluss des Landgerichts Hamburg vom 28. Juli 2015, Az. 324 O 511/14, abgeändert.

Der Antrag auf Festsetzung eines Ordnungsmittels wird zurückgewiesen.

Die Gläubigerin hat die Kosten des Ordnungsmittelverfahrens zu tragen.

Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird festgesetzt auf € 800,00.

## Gründe

I. Die Gläubigerin beantragt, gegen den Schuldner ein Ordnungsmittel festzusetzen, weil er gegen das Urteil des Landgerichts vom 13. März 2015 verstoßen habe, wonach er es zu unterlassen hat, die im Tenor des Urteils im Einzelnen wiedergegebenen Äußerungen dahingehend, dass die Gläubigerin in wissenschaftlichen Experimenten Daten gefälscht habe, zu veröffentlichen oder veröffentlichen zu lassen, wenn dies geschieht wie in dem im Tenor des Urteils bezeichneten Beitrag. Diesem Urteil lagen Äußerungen zugrunde, die der Schuldner in deutscher Sprache in der Ausgabe des Magazins „Laborjournal“ Heft 7-8/2014 getätigt hatte und die der Verlag dieses Magazins in Druckform und im Internet veröffentlicht hatte.

Die Gläubigerin stützt ihren Ordnungsmittelantrag auf folgende Veröffentlichungen:

Der Schuldner hatte in der Reihe „Mutation Research“ des Elsevier-Verlages im Jahre 2010 in englischer Sprache den Beitrag „Critical comments on DNA breakage by mobile-phone electromagnetic fields“ veröffentlicht, worin er sich mit der Tätigkeit der Gläubigerin - die damals noch den Namen Diem trug - befasste. Dieser Beitrag war weiterhin im Internet abrufbar. Im Jahr 2008 war auf der Website izgmf.de ein Artikel aus dem Magazin „Focus“ veröffentlicht worden, der sich mit den Experimenten, an denen die Gläubigerin beteiligt war, befasste. Dem Beitrag war ein Weblog beigegeben, in den Internetnutzer Kommentare zu dem Beitrag einstellen konnten. Dem Beitrag eines anderen Nutzers fügte der Schuldner eine Äußerung an, wonach die „beschuldigte technische Assistentin ... sofort alles gestanden“ habe; nach weiteren Einträgen anderer Nutzer, in denen dann auch der Name der Gläubigerin genannt und gesagt wurde, sie habe „Messdaten 'fabriziert'“, äußerte der Schuldner in einem weiteren Kommentar „So sieht es aus“ bzw. „So ist es“. Von der Gläubigerin hierauf mit der Aufforderung, alle sie betreffenden Äußerungen des Schuldners im Internet bis spätestens zum 3. Juni 2015 zu löschen, aufmerksam gemacht, wandte sich der Schuldner an den Betreiber der Website, der die Einträge in dem Weblog zum 2. Juni 2015 löschte bzw. veränderte.

Das Landgericht hat in dem Verbleib dieser Veröffentlichungen auf Internet-Websites nach Ergehen des Urteils Verstöße gegen die titulierte Unterlassungsverpflichtung gesehen und gegen den Schuldner ein Ordnungsgeld in Höhe von € 800,00 verhängt. Hiergegen richtet sich der Schuldner mit seiner sofortigen Beschwerde.

II. Die sofortige Beschwerde des Schuldners ist zulässig. Sie ist auch in der Sache begründet. In den von der Gläubigerin gerügten Veröffentlichungen liegen keine, jedenfalls keine schuldhaften

Zu widerhandlungen (zum Erfordernis des Verschuldens bei Zu widerhandlungen nach § 890 ZPO s. z.B. BVerfG, Beschl. v. 14. 7. 1981, Az. 1 BvR 575/80, NJW 1981, S. 2457) gegen den Unterlassungstitel im Sinne von § 890 ZPO.

1. Das Verbot der in dem Magazin „Laborjournal“ in deutscher Sprache getätigten Äußerungen erstreckt sich nicht auf die von dem Schuldner bereits vor dieser Veröffentlichung getätigten Äußerungen in englischer Sprache in dem Magazin „Mutation Research“. Dem auf Äußerungen in deutscher Sprache bezogenen Unterlassungsgebot kann im Wege der gebotenen Auslegung keine Pflicht des Schuldners entnommen werden, inhaltlich ähnliche Äußerungen in einer fremden Sprache zu unterlassen, die bereits zum Zeitpunkt des Unterlassungsantrages und des Verbotes im Internet präsent waren (s. hierzu den Beschluss des Senats vom 17. 12. 2018, Az. 7 W 81/18). Einer erweiternden Auslegung eines Unterlassungsvollstreckungstitels sind im Hinblick auf den Sanktionscharakter der Ordnungsmittel des § 890 ZPO (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14. 7. 1981, Az. 1 BvR 575/80, NJW 1981, S. 2457) und auf die demgemäß einschlägige Norm des Art. 103 Abs. 2 GG verhältnismäßig enge Grenzen gezogen. Zur Auslegung des Verbotstitels sind die Gründe des Unterlassungstitels und - soweit ergänzend erforderlich - der Sachvortrag der klagenden bzw. antragstellenden Partei zum Antrag heranzuziehen (BGH, Urt. v. 30. 3. 1989, Az. I ZR 85/87, BGHZ 107, S. 136 ff. unter II. der Entscheidungsgründe - in NJW 1989, S. 2327 ff. nicht mit abgedruckt). Der Unterlassungstenor, die gerichtliche Begründung und der Sachvortrag der Gläubigerin im Erkenntnisverfahren befassen sich indessen ausschließlich mit der Berichterstattung in deutscher Sprache, und in Klagebegründung wie im Tenor werden ausdrücklich die Stellen benannt, auf denen der beanstandete deutschsprachige Beitrag erschienen ist.

2. Auch hinsichtlich der Äußerungen auf dem Internetauftritt izgmf.de liegt ein Verstoß gegen den Unterlassungstitel nicht vor.

a) Von den von der Gläubigerin angeführten Äußerungen stammen ohnehin nur zwei von dem Schuldner. In der ersten dieser Äußerungen wird die Gläubigerin nicht genannt. Erkennbar wurde sie den Besuchern dieser Website erst dadurch, dass sie später im weiteren Verlauf der Diskussion von einem anderen Teilnehmer als dem Schuldner namentlich genannt wurde. Dass der Schuldner dann noch einmal in den weiteren Verlauf der Diskussion eingegriffen und geäußert hatte, dass die - nunmehr namentlich benannte - Gläubigerin Forschungsergebnisse gefälscht habe, stellte einen Verstoß gegen den Unterlassungstitel schon deswegen nicht dar, weil diese Äußerung erfolgt war, lange bevor der Schuldner von der Gläubigerin überhaupt erst auf Unterlassung anderwärts getätigter Äußerungen in Anspruch genommen worden ist.

b) Ob der Schuldner, zur Unterlassung verurteilt, verpflichtet war, von sich aus darauf hinzuwirken, dass nunmehr auch diese Äußerung im Internet gelöscht wird, braucht hier nicht

abschließend geklärt zu werden; denn dass er auf eine Löschung nicht sogleich nach Ergehen des Urteils hingewirkt hat, gereicht ihm jedenfalls nicht zum Verschulden. Dieser kurze Diskussionsbeitrag lag bereits Jahre zurück, der Schuldner konnte nicht davon ausgehen, dass die Äußerung noch im Internet abrufbar war und der Schuldner hätte sie nicht durch schlichte Eingabe der ihm untersagten Äußerungen in eine Suchmaschine problemlos wieder auffinden können, da sie einen anderen Wortlaut hatte als die ihm konkret untersagten Äußerungen.

Ein Verschulden des Schuldners könnte sich daher allein daraus ergeben, dass er es unterlassen hätte, auf eine Löschung seines Beitrages hinzuwirken, nachdem die Gläubigerin ihn auf dessen andauernde Verbreitung hingewiesen hatte. Dies aber ist geschehen, und der Betreiber der Website hat diese spätestens zum 2. Juni 2015 geändert. Davon, dass es auf einem Verschulden des Schuldners beruht, dass sein Beitrag damit jedenfalls noch einige Zeit nach Zustellung des Urteils abrufbar war, kann nicht ausgegangen werden; denn zum einen ist nicht ersichtlich, dass der Schuldner eine Handhabe gegen den Betreiber der Website gehabt hätte, seinen Eintrag überhaupt zu löschen, zum anderen hatte die Gläubigerin in ihrer Aufforderung an den Schuldner die Löschung ohnehin erst zum 3. Juni 2015 verlangt.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 891, 91 ZPO.



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Hamburg, 14.03.2019

Bartels, JHSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig